

Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung)

vom 29.11.2024

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 17 Abs. 2, 18, 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GOVBl. Schl.-H. S. 404), der §§ 5 Abs. 1 und 2, 22 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. S. 896), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. S. 700) und der §§ 17, 19 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 21. November 2024 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Landeshauptstadt Kiel (Stadt) betreibt die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften als öffentliche Einrichtung. Dazu gehören:

1. Beratungsdienste
2. Getrennte Sammlungsdienste für
 - Papier/Pappe
 - kompostierbare Stoffe
 - Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)
3. Getrennte Sammlungsdienste für
 - verwertbare Möbel
 - Schrott aus dem Sperrgut
 - elektrische und elektronische Geräte
 - sonstiges Sperrgut
4. Großcontainersammlung für kompostierbare Stoffe aus Gärten
5. städtische Wertstoffhöfe
6. Wert- und Schadstoffzentrum
7. Deponie
8. Entsorgung gefährlicher Abfälle
9. Anlagen für die Entsorgung von Sonderabfällen gemäß § 17

§ 2 Abfallvermeidung

(1) Im Zusammenwirken mit allen interessierten Organisationen und Einrichtungen verfolgt die Stadt mit größtem Nachdruck und Einsatz das Ziel, Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden.

(2) Alle Haushalte sind gehalten, die Menge der Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Abfälle sind getrennt zu halten und zu überlassen, so dass ein möglichst großer Anteil wiederverwendet oder recycelt werden kann.

(3) Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in städtischen Einrichtungen sind Speisen und Getränke ausschließlich in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben. Als wiederverwendbare Verpackungen und Behältnisse, auch Mehrwegverpackungen genannt, gelten alle Warenumschließungen, die zur Weitergabe und zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum alsbaldigen Verzehr von Lebensmitteln und Getränken dienen und welche nach einer entsprechenden Reinigung zum gleichen Zweck wiederverwendet werden können. Die Mehrwegverpackungen sind durch eine ausreichende Logistik sowie Anreizsysteme, wie z. B. Pfand, zu fördern. Ausnahmen von dieser Pflicht können nur in begründeten Einzelfällen für kleine Veranstaltungen zugelassen werden.

§ 3 Abfallberatung

Die Stadt informiert und berät die Erzeuger*innen und Besitzer*innen von Abfällen mit dem Ziel, Abfälle weitestgehend zu vermeiden, zu vermindern bzw. zu verwerten.

§ 4 Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Die Abfallentsorgung durch die Stadt umfasst das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns nach Maßgabe der Satzung. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle;
2. die in Anlage 1 genannten Abfälle (§ 20 Abs. 3 S. 1 und 2 KrWG). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Außerdem kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der nach dem Abfallrecht zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann Besitzer*innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf dem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme der Abfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 e, 3 f, 3 g und 4;
2. Abfälle, die infolge ihrer Zusammensetzung besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen für das Abfuhrpersonal hervorrufen bzw. die die Transporteinrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.

(5) Für einzelne Abfälle können Abfallbesitzer*innen zu einer Vorbehandlung oder einer besonderen Art der Übergabe verpflichtet werden, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.

(6) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind Besitzer*innen der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer*innen von bebauten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Rahmen der Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Dies gilt auch für die Erzeuger*innen und Besitzer*innen von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden (§ 7 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung). Diese Erzeuger*innen und Besitzer*innen haben Abfallbehälter in dem durch § 21 Abs. 7 S. 1 und 2 dieser Satzung vorgegebenen Umfang zu nutzen.

(2) Für die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer*innen und alle Besitzer*innen von Abfällen im Stadtgebiet besteht im Rahmen dieser Satzung Benutzungszwang der öffentlichen Abfallentsorgung. Dies gilt auch für die in § 5 Abs. 1 S. 2 und S. 3 genannten Erzeuger*innen und Besitzer*innen gewerblicher Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden.

(3) Die genannten Pflichten gelten entsprechend für die sonst dinglich oder schuldrechtlich zum Besitz der Grundstücke Berechtigten.

(4) Grundstück im Sinne der Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

(5) Vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind:

1. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;
2. Abfälle, die nicht gefährlich sind und durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der zuständigen Behörde durch den Träger rechtzeitig angezeigt wird;
3. Abfälle, die nicht gefährlich sind und durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der zuständigen Behörde durch den Träger rechtzeitig angezeigt wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(6) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann die Stadt eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall auf schriftlichen Antrag erteilen, soweit die Erzeuger*innen und Besitzer*innen die ordnungsgemäße Entsorgung in eigenen Anlagen nachweislich gewährleisten und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. § 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

(7) Die Stadt kann Grundstückseigentümer*innen, die einen entsprechenden Antrag schriftlich oder digital über den Registrierungs-Onlineservice stellen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallsammlung befristet befreien, wenn dabei glaubhaft gemacht wird, dass die anfallenden Bioabfälle vollständig einer fachgerechten Kompostierung auf dem eigenen Grundstück zugeführt werden. Als fachgerechte vollständige Kompostierung im Sinne dieser Satzung gilt neben der Sammlung die ordnungsgemäße ganzjährige Bewirtschaftung des Rottematerials. Der fertige Kompost muss sachgerecht auf dem eigenen Grundstück verwertet werden.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflichten, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig Abfälle an, so haben nach § 5 Verpflichtete dies grundsätzlich schriftlich der Stadt mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und die erforderlichen Angaben zu machen. Entsprechendes gilt, wenn wegen veränderter Umstände eine wesentliche Veränderung der Menge des regelmäßig anfallenden Abfalls zu erwarten ist oder eine sonstige gebührenrelevante Veränderung vorgenommen wird.

(2) Jede*r Anschluss- und Benutzungspflichtige nach § 5 ist verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung und die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Entsorgung notwendigen Daten können im Wege der automatisierten Datenverarbeitung an die beauftragten Entsorgungsunternehmen weitergegeben werden.

(3) Die Eigentümer*innen und Besitzer*innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(4) Im Rahmen von Maßnahmen, die der Überprüfung oder Weiterentwicklung der Kriterien dienen, nach denen Gebühren für die Abfallentsorgung erhoben werden, ist beauftragten Mitarbeiter*innen des Abfallwirtschaftsbetriebes Kiel sowie beauftragten Dritten zum Zwecke der Erhebung von Grundstückdaten Zutritt zu allen Grundstücksbereichen zu gewähren, deren Betreten zum Einsammeln der Abfälle erforderlich ist. Die Datenerhebungen erfolgen in einem zeitlichen Zusammenhang zu der regulären Abfallabfuhr.

2. Abschnitt: Entsorgung der Abfälle

§ 7

Grundsatz

Abfälle sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen über die Einrichtungen und Anlagen, die die Stadt oder von ihr Beauftragte bereithalten, zu entsorgen. Für Abfälle zur Verwertung gelten auch die nachfolgend genannten abweichenden Regelungen.

§ 8 Papier und Pappe

(1) Papier und Pappe sind über die auf den einzelnen Grundstücken bereitgestellten Papierbehälter (Blaue Tonnen) der Verwertung zuzuführen. Papier und Pappe können auch auf den städtischen Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(2) Verwertbar sind insbesondere: Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Bücher, Kataloge, Prospekte, Korrespondenzen, Schulhefte, Notizpapier, Papier aus Datenverarbeitungsanlagen, Packpapier, Kartonagen, Schachteln, Fensterbriefumschläge.

§ 9 Glas

Hohlglas ist zu einem der zahlreichen im gesamten Stadtgebiet aufgestellten Spezialcontainer für die Glassammlung zu bringen und dort getrennt nach Weiß- und Buntglas einzufüllen oder kann über die städtischen Wertstoffhöfe der Verwertung zugeführt werden. Flachglas in größeren Mengen kann an den städtischen Wertstoffhöfen angeliefert werden.

§ 10 Altmetalle

Sperrige Altmetallgegenstände aus privaten Haushaltungen sind über die getrennte Schrottsammlung der Sperrgutabfuhr zu entsorgen oder können zu den städtischen Wertstoffhöfen gebracht werden.

§ 11 Verpackungsmaterial

Bei privaten Endverbraucher*innen als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen sind, unbeschadet der Vorgaben nach der Gewerbeabfallverordnung, einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten Sammlung gemäß den Vorschriften des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) zuzuführen.

§ 11 a Alttextilien

Alttextilien sind frei von Verunreinigungen mit anderen Abfällen und in Kunststoffsäcken verpackt auf den Wertstoffhöfen und der Schadstoffsammelstelle in die hierfür bereitgestellten Behälter zu geben.

§ 12 Kompostierbare Stoffe

(1) Pflanzliche Abfälle aus Garten-, Park- und Friedhofsanlagen sind auf folgende Weise der Verwertung zuzuführen:

1. Kompostierung auf dem eigenen Grundstück;

2. kostenlose Selbstanlieferung bis zu 1 m³ Gartenabfälle und Grüngut an je einem Abgabetermin im Frühjahr und im Herbst zu den Sammelcontainern, die von der Stadt auf öffentlichen Flächen aufgestellt werden. Standplätze und Termine der Abfuhrtage werden öffentlich bekannt gegeben;
3. Selbstanlieferung zu einer zugelassenen Kompostierungsanlage;
4. Selbstanlieferung an den städtischen Wertstoffhöfen;
5. über die auf den einzelnen Grundstücken bereitgestellten Bioabfallbehälter (Braune Tonne).

§ 2 der Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 11. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 637) bleibt unberührt.

(2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind organische Küchen- und Gartenabfälle. Soweit diese nicht einer Verwertung gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 4 zugeführt werden, sind sie über die auf den einzelnen Grundstücken aufgestellten Bioabfallbehälter der Verwertung zuzuführen; § 5 Abs. 7 S. 1 bleibt hiervon unberührt. Der Stadt überlassene Bioabfälle aus Gewerbe und Industrie, die nicht kompostiert werden können, führt der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel einer gesonderten Entsorgung zu.

(3) Die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Bioabfallbehälter werden auch als sogenannte Saisonbioabfallbehälter ausgegeben. Diese Behälter werden nur im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. des Jahres geleert. Im übrigen Zeitraum müssen die organischen Abfälle auf dem Grundstück gemäß § 5 Abs. 7 kompostiert werden oder über die auf dem Grundstück ständig aufgestellten Bioabfallbehälter entsorgt werden. Saisonbioabfallbehälter müssen schriftlich beantragt werden und verbleiben ganzjährig auf den betroffenen Grundstücken.

(4) Für die kostenpflichtige Anlieferung von Grünschnitt auf den Wertstoffhöfen wird eine sogenannte „GrünGutKarte“ angeboten. Diese ist vorab käuflich zu erwerben.

§ 13 Bauabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle sind z.B.:

1. Bodenaushub
 - a) Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (17 05 04)
 - b) Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (17 05 03)
2. Straßenaufbruch
 - a) kohlenteeerhaltige Bitumengemische (17 03 01*)
 - b) Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (17 03 02)
3. Bauschutt
 - a) Beton (17 01 01)
 - b) Ziegel (17 01 02)
 - c) Fliesen, Ziegel und Keramik (17 01 03)
 - d) Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (17 08 01*)
 - e) Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (17 08 02)
 - f) asbesthaltige Baustoffe (17 06 05*) (in Big Bag verpackt anliefern)

* gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

- g) anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (170603*)
 - h) Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (17 01 06*)
 - i) HBCD-haltige Dämmstoffe sind gemäß § 3 Abs. 1 der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung getrennt zu überlassen.
4. gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (17 09 04)

(2) Kleinere Mengen von Bauabfällen können zu den städtischen Wertstoffhöfen gebracht werden.

§ 14 Abfall zur Beseitigung

Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt voneinander zu erfassen und bereitzustellen. Abfälle zur Beseitigung sind durch die Sammelsysteme der Stadt zu entsorgen.

§ 15 Schadstoffbelastete Abfälle

(1) Schadstoffbelastete Abfälle sind solche Stoffe, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dies gilt vor allem für Farben, Lacke, Holzschutzmittel, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Säuren, Laugen, Haushaltschemikalien, Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Spraydosen, Batterien, Altöl, Asbest.

(2) Die in privaten Haushaltungen anfallenden schadstoffbelasteten Abfälle sind, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit oder Rückgabe- bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der städtischen Abfallentsorgung besteht, beim Wert- und Schadstoffzentrum Kiel nach Maßgabe der Benutzungsordnung abzugeben. Die Orte und Termine der mobilen Schadstoffsammlung werden gesondert bekannt gegeben.

(3) Für die Anlieferung schadstoffhaltiger Abfälle gilt eine Gewichtsbeschränkung je Anlieferung gemäß Anlage 2. Dabei darf das dort angegebene Volumen bzw. Bruttogewicht je Abfallbehälter nicht überschritten werden. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Asbesthaltige Abfälle müssen unabhängig von ihrer Menge ausschließlich in reißfester Baufolie oder in geeigneten Plastiksäcken verpackt und mit Klebeband staubdicht verschlossen angeliefert werden. Nicht verpackte asbesthaltige Abfälle werden auf den Wertstoffhöfen nicht angenommen. Folie und Klebeband sind gegen Gebühr auf den Wertstoffhöfen erhältlich. Nachtspeicheröfen werden nur nach vorheriger Anmeldung und ausschließlich im Wertstoffzentrum Kiel, Clara-Immerwahr-Straße, entgegengenommen. Anmeldeformulare sind auf der ABK-Homepage erhältlich. Nachtspeicheröfen sind vor der Anlieferung entweder in reißfeste PE-Folie luftdicht zu verpacken oder es sind alle Öffnungen und Montageschlitze mit reißfestem Gewebeklebeband zu verschließen; anschließend ist das Gerät auf einer Euro-Palette mit mindestens drei angemessenen starken Bändern (zwei quer, eins längs) zu verzurren. Unverpackte oder unzureichend verpackte Geräte sowie Geräte in demontiertem, teildemontiertem oder beschädigtem Zustand kann der ABK zurückweisen oder auf Kosten des*der Anliefernden einer geeigneten Entsorgung zuführen.

§ 16 Elektrische und elektronische Geräte

(1) Altgeräte gemäß § 14 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), welche aus privaten Haushalten stammen, sind über eine getrennte Erfassung zu entsorgen. Dabei sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Gerät umschlossen sind, vor der Abgabe des Altgerätes zu entfernen und getrennt zu überlassen.

(2) Für die Entsorgung von Altgeräten gemäß Abs. 1 bietet die Stadt folgende Sammelsysteme an:

1. Bedarfsabholung vom Grundstück nach Terminvereinbarung. Diese Abholung ist auf zwei Geräte pro Geräteart begrenzt, z. B. zwei Fernsehgeräte, zwei Radiogeräte und zwei Computer. Die Geräte sind analog den Vorgaben von § 18 Abs. 5, Abs. 6 Abfallsatzung bereitzustellen. Die Bedarfsabholung gilt nicht für Gasentladungslampen, Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule.
2. Abgabe bei den städtischen Wertstoffhöfen; ausgenommen sind Gasentladungslampen.
3. Abgabe bei der Schadstoffsammelstelle, ausgenommen sind Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule.

(3) Die Stadt kann die kostenlose Abholung oder Annahme nach Abs. 2 verweigern, sofern die Geräte aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten ebenso für Geräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

§ 17 Sonderabfälle

(1) Sonderabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die gemäß § 4 nicht von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, jedoch nicht über die in § 1 genannten Erfassungssysteme und Anlagen entsorgt werden können. Diese werden von der Stadt einer anderen zugelassenen Entsorgung zugeführt. Abfallerzeuger*innen haben grundsätzlich freie Wahl unter allen am Markt tätigen Entsorgungsunternehmen. Die Stadt beauftragt das ausgewählte Unternehmen mit der Abfallentsorgung, soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Für die Leerung von Öl- und Benzinabscheidern (Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern, EAV-Schlüsselnummer 13 05 02), Sandfängen (feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern, EAV-Schlüsselnummer 13 05 01*) und Fettabscheidern (Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, EAV-Schlüsselnummer 02 02 04*) findet die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Die Entsorgungstermine werden von der Stadt festgelegt. Bei Bedarf entleert die Stadt die Abscheideranlagen auf Abruf auch zusätzlich.

* gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

(4) Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die vorgeschriebene Wartung der Abscheideranlagen und vorgeschalteter Sandfänge sind die Anschlusspflichtigen verantwortlich. Die Abscheider müssen zum Zwecke der Entsorgung leicht zugänglich sein.

§ 18 Sperrgut

(1) Sperrgut im Sinne dieser Satzung sind Hausratsgegenstände, die aufgrund ihrer sperrigen Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können. Nicht zum Sperrgut gehören u. a. Bauschutt, ausgebaute Fenster und Türen, Balken, Heizkörper, Sanitärgegenstände und andere Bauabfälle, Zäune aller Art, Gartenabfälle, Geräte und Gegenstände des Gartenbereichs (ausgenommen Gartenmöbel) sowie Gartenspielgeräte, Autoteile (auch Reifen), schadstoffhaltige Abfälle, Textilien sowie mit Hausmüll und Hausrat befüllte Säcke und Kartons. Ebenfalls nicht zum Sperrgut im Sinne dieser Satzung gehören sperrige Hausratsgegenstände, welche im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bei Dritten anfallen, sowie produktionsspezifische sperrige Abfälle aus Gewerbebetrieben. Soweit Sperrgut wegen seines Gewichtes, Umfangs oder seiner Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden kann, besteht keine Abholpflicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr.

(2) Sperrgut wird auf Antrag des*der Abfallbesitzer*in abgefahren. Der Antrag kann schriftlich (unter Verwendung der standardisierten Antragskarten per Post, Fax oder E-Mail) oder telefonisch beim Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel gestellt werden. Der*die Abfallbesitzer*in hat Auskunft über Art und Menge der sperrigen Abfälle zu geben.

(3) Als gebrauchsfähig angemeldete Gegenstände, derer sich der*die Antragsteller*in im Rahmen der Sperrgutabfuhr entledigen will, sind getrennt aufzuführen. Sie werden zu einem gesonderten Termin direkt aus den Haushaltungen (Sanfte Sperrgutabfuhr) abgeholt und einer Weiternutzung zugeführt. Am Abfuhrort wird durch das zuständige Personal geprüft, ob die angemeldeten Gegenstände gebrauchsfähig und marktgängig sind; sollte dies nicht der Fall sein, sind diese als Sperrmüll zu entsorgen.

(4) Sperrige Altmetallgegenstände gemäß § 10 sowie elektrische und elektronische Geräte gemäß § 16 sind zur getrennten Verwertung am Abfuhrtag separat vom übrigen Sperrgut bereitzustellen.

(5) Das Sperrgut ist von dem*der Antragsteller*in am Vortag des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr bis zur vorgegebenen Uhrzeit des Abfuhrtages auf öffentlichem Grund direkt am Straßenrand einer mit einem Sperrgutfahrzeug zu befahrenden Straße ohne Behinderung des Straßen- und Fußgängerverkehrs, unter Beachtung der notwendigen Verkehrssicherungspflicht, bereitzustellen. In Ausnahmefällen, in denen eine Bereitstellung auf öffentlichem Grund nicht möglich ist, kann das Sperrgut auf privater Fläche ebenerdig, ohne Hindernisse und unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Fläche bereitgestellt werden.

(6) Der Ablageplatz ist so zu wählen, dass ein Rückwärtsfahren der Transportfahrzeuge grundsätzlich nicht erforderlich wird. Sollten Rückwärtsfahrten allerdings nicht vermeidbar sein, gelten hierzu die Bestimmungen aus der DGUV Regel 114-601. Sind die Voraussetzungen hierzu nicht erfüllt, kann die Stadt in Einzelfällen anordnen, dass die Sperrgüter nach ihrer Maßgabe an der nächsten, mit einem Sperrgutfahrzeug befahrenen Straße bereitgelegt werden.

(7) Die Sperrgutabfuhr ist grundsätzlich zweimal jährlich pro Haushalt bis zu jeweils 20 Hausratsgegenständen kostenlos. Zusätzliche Termine sind gebührenpflichtig. Sollen mehr als 20 Gegenstände entsorgt werden, wird für jeweils bis zu 20 zusätzliche Teile eine Gebühr erhoben.

(8) Sperrgut im Sinne dieser Satzung kann bis zu einer Menge von 2 m³ monatlich an den städtischen Wertstoffhöfen kostenlos angeliefert werden. Die diese Mengenbegrenzung übersteigende Anlieferungsmenge ist gebührenpflichtig. Sperrgutbesitzer*innen aus privaten Haushaltungen haben ihr Sperrgut selbst zu den Höfen zu bringen. Sperrgut aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird ausschließlich als Abfall zur Verwertung kostenpflichtig entgegengenommen. Die Anliefernden haben ihr Sperrgut nach Anweisung des Hofpersonals in die bereitgestellten Behältnisse zu sortieren.

(9) Gegenstände, die gemäß § 18 Abs. 1 nicht als Sperrgut gelten, werden im Rahmen des „Sperrgut plus“-Service gebührenpflichtig abgefahren. Schadstoffhaltige Abfälle sowie Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichtes, ihres Umfanges oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, sind von der Abholung ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt. Es gilt eine Mengenbegrenzung von maximal 20 Teilen. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

(10) Für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut wird ein gebührenpflichtiger Express-Sperrguttermin angeboten. Der vollständige Antrag für diesen Termin muss dem Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel bis spätestens um 13:00 Uhr am Vortage des Abfuhrtages vorliegen.

(11) Für die Unterstützung beim Herausstellen von Sperrgut bietet die Stadt einen kostenpflichtigen Bereitstellungsservice auf Bestellung an. Schadstoffhaltige Abfälle, sowie Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichtes, ihres Umfanges oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand transportiert und verladen werden können, sind von dem Bereitstellungsservice ausgeschlossen. Pro Bereitstellungsservice werden maximal zehn Gegenstände zur Abholung bereitgestellt.

3. Abschnitt: Entsorgungsanlagen und Behältersysteme

§ 19 Behälterarten

(1) Zugelassen für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung sind folgende Behälter:

1. für Papier und Pappe: Behälter mit 120 l, 240 l, und 1.100 l Füllvolumen (Blaue Tonnen) sowie Unterflurbehälter von 3 m³, 4 m³, 5 m³, Doppelkammer-Unterflurbehälter von 2 x 1,5 m³, 2 x 2 m³, 2 x 2,5 m³ und Halbunterflurbehälter mit 3 m³;
2. für Weiß- und Buntglas: Spezialcontainer;
3. für Leichtstoffe: Säcke mit 90 l Inhalt (Gelber Sack) und Behälter mit 240 l, 360 l und 1.100 l Füllvolumen (Gelbe Tonnen);
4. für Bioabfälle: Behälter mit 80 l, 120 l und 240 l Füllvolumen (Braune Tonnen), sowie Unterflurbehälter von 3 m³, Doppelkammer-Unterflurbehälter von 2 x 1,5 m³, 2 x 2 m³, 2 x 2,5 m³ und Halbunterflurbehälter mit 3 m³. Die Stadt ist berechtigt, anstatt der 40 l- resp. 80 l-Bioabfallbehälter entsprechend gekennzeichnete größere Behälter bereitzustellen; die Befüllung darf die vereinbarte Füllmenge nicht überschreiten. Auf Antrag stellt die Stadt für die 40 - 240 l-Behälter spezielle Filterdeckel zur Verfügung;
5. für Abfälle zur Beseitigung (Restabfall): Behälter mit 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l und 5000 l Füllvolumen (Graue Tonnen) sowie Unterflurbehälter von 3 m³, 4 m³, 5 m³, Doppelkammer-Unterflurbehälter von 2 x 1,5 m³, 2 x 2 m³, 2 x 2,5 m³ und Halbunterflurbehälter mit 3 m³. Die Stadt ist berechtigt, anstatt der 40 l Restabfallbehälter entsprechend gekennzeichnete größere Behälter bereitzustellen; die Befüllung darf 40 l nicht überschreiten;

- 6. für Sonderabfälle: Spezialbehälter;
- 7. für verschiedene Abfälle: Großcontainer von 12 m³ bis 34 m³.

(2) Außer festen Abfallbehältern sind für Restabfall und für Grüngut bei vorübergehend verstärktem Abfallaufkommen folgende Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel“ zu verwenden:

- 1. Abfallsäcke für Restabfall mit einem Fassungsvermögen von 110 l. Das Gewicht des befüllten Restabfallsackes darf 20 kg nicht überschreiten;
- 2. Abfallsäcke für Grüngut mit einem Fassungsvermögen von 60 l. Das Gewicht des befüllten Grüngutsackes darf 20 kg nicht überschreiten.
- 3. Abfallsäcke für Laub mit einem Fassungsvermögen von 120 l. Das Gewicht des befüllten Laubsackes darf 20 kg nicht überschreiten.

Abfallsäcke werden bei der regelmäßigen Abfuhr mit abgeholt und müssen verschlossen und transportfähig sein. Fehlbefüllte Abfallsäcke werden nicht entsorgt.

(3) Die Behälter gemäß Abs. 1 Nr. 1., 4., 5. und 7. werden von der Stadt gestellt und bleiben in deren Eigentum. Die Anschlusspflichtigen haben die Behälter zu übernehmen und sachgemäß zu behandeln. In die Behälter dürfen nur zugelassene Abfälle eingefüllt werden. Beschädigungen oder Verlust sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen sind für das Sauberhalten der ihnen überlassenen Behälter verantwortlich; verschmutzte Behälter können auf Antrag gebührenpflichtig gereinigt bzw. ausgetauscht werden.

(4) Die Abfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel immer geschlossen sind und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen sowie das Einfüllen heißer Abfälle nicht erlaubt.

(5) Die befüllten Behälter dürfen folgende Gesamtgewichte nicht überschreiten:

40 l-Behälter	30 kg
80 l-Behälter	40 kg
120 l-Behälter	50 kg
240 l-Behälter	50 kg (bei Transport über Schrägen und Stufen)
240 l-Behälter	80 kg (bei ebenerdigem Transport)
1.100 l-Behälter	200 kg (bei ebenerdigem Transport)

(6) Für Kieler Bürger*innen werden zur Vor-sortierung von Bioabfall in Haushalten Vorsortierbehälter (ca. 10 l) inklusive zehn entsprechenden Biotüten sowie zusätzliche Biotüten im Zehner-Paket gegen Gebühr angeboten. Die in Satz 1 genannte Kombination und die Zehner-Biotüten können beim Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel käuflich erworben werden.

§ 20 Sortenreine Sammlung

In die von der Stadt bereitgestellten Behälter und Abfallsäcke dürfen nur die Abfälle eingefüllt werden, für die sie vorgesehen sind.

§ 21 Behälterkapazität

(1) Die Stadt bestimmt grundsätzlich und insbesondere aus technischen und arbeitsrechtlichen Gründen die Art und die Anzahl der Behälter, die für die ordnungsgemäße Entsorgung auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen erforderlich ist. Für jedes Grundstück muss mindestens ein Papier-, Restabfall- und Bioabfallbehälter bereitstehen. Bei Behälteranmeldungen ab dem 01.01.2014 werden bei Transportwegen auf denen mehr als eine Stufe vorhanden ist, grundsätzlich nur Behälter bis zu einem maximalen Füllvolumen von 120 l aufgestellt.

(2) Bei der Zuweisung der Restabfallbehälter wird ein Behältervolumen von je 20 l je Woche und Person zugrunde gelegt. Auf Antrag kann die Stadt das Behältervolumen auf 10 l je Woche und Person reduzieren, wenn der*die Grundstückseigentümer*in erklärt, dass die angebotenen abfallwirtschaftlichen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden und das Grundstück nur zu Wohnzwecken genutzt wird. Der 40 l-Restabfallbehälter wird auf schriftlichen oder digitalen Antrag für Grundstücke zugelassen, auf denen eine Person (Leerung alle vier Wochen) registriert ist. Für Haushalte mit zwei registrierten Personen im Melderegister wird auf schriftlichen oder digitalen Antrag ein 80 l-Restabfallbehälter mit Leerung alle vier Wochen für das Grundstück zugelassen.

(3) Für Grundstücke, die nur zu Wohnzwecken genutzt und lt. Melderegister von nur einer Person bewohnt werden, kann auf schriftlichen oder digitalen Antrag ein 80 l-Bioabfallbehälter (Leerung alle 4 Wochen) zugelassen werden. Bei einer Eigenkompostierung, die schriftlich gemäß § 5 Abs. 7 von dem*der Antragsteller*in bestätigt werden muss, kann ein 80 l Bioabfallbehälter (Leerung alle 4 Wochen), unabhängig von der im Melderegister registrierten Personenzahl, auf Antrag ebenfalls zugelassen werden. Die Entscheidung über die Aufstellung von Bioabfallbehältern in Hinterhöfen oder Kellern, die aus hygienischen und / oder aus Standplatzgründen problematisch sein kann, trifft die Stadt einvernehmlich mit den Grundstückseigentümer*innen; im Konfliktfall behält sich die Stadt die Entscheidung vor.

(4) In Ausnahmefällen kann die Stadt die Verwendung von Restabfallsäcken anordnen.

(5) Die Stadt kann für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke die gemeinsame Benutzung von Papier-, Restabfall- und Bioabfallbehältern vorsehen oder auf Antrag widerruflich zulassen.

(6) Gemeinschaftliche Entsorgungsstandplätze können von der Stadt nach Vorlage eines Antrages aller angeschlossenen Grundstückseigentümer*innen aufgelöst oder verändert werden.

(7) Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt die Stadt das bei den Anfallstellen im Einzelfall erforderliche Restabfallbehältervolumen, welches für die ordnungsgemäße Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle notwendig ist. Jede*r Erzeuger*in oder Besitzer*in von Abfällen, die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen, ist eine Anfallstelle. Für jede Anfallstelle muss mindestens ein Restabfallbehälter vorgehalten werden. Soweit ein Grundstück nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird, ist die Anzahl von Restabfallbehältern erforderlich, die nach Art und Umfang in der Nutzung erfahrungsgemäß zur ordnungsgemäßen Entsorgung benötigt wird.

(8) Reicht das im Einzelfall festgelegte Behältervolumen wiederholt nicht aus, werden die nach den tatsächlichen Verhältnissen zusätzlich erforderlichen Behälter aufgestellt. Die Stadt kann die Anzahl der Abfallbehälter auf Antrag vermindern, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

(9) Auf Antrag können Behälter befristet aufgestellt und befristet oder unbefristet aufgestellte Behälter zusätzlich geleert werden.

(10) Der Einsatz von Abfallpressen und Abfallschreddern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

(11) Erhöhungen des vorhandenen Behälterbestandes sowie Verkürzungen des Leerungsintervalls werden zum 1. eines Monats, Reduzierungen des Behälterbestandes sowie Verlängerungen des Leerungsintervalls zum 1. des Folgemonats vorgenommen.

(12) Restabfall bis zu einer Menge von 110 l (Größe eines Abfallsackes) kann auf den städtischen Wertstoffhöfen abgegeben werden, wenn er als Sortierrest bei der Anlieferung von Abfällen zur Verwertung anfällt.

§ 21a

Unterbrechungen, Einschränkungen und Verschiebungen der Abfallentsorgung

(1) Bei einer Verschiebung der Abfuhrtage wegen gesetzlicher Feiertage erfolgt eine Vorholung oder Nachholung.

(2) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen einer nach dieser Satzung durchzuführenden Abfuhr, infolge von Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Gebührenermäßigung oder Durchführung einer außerplanmäßigen Leerung. Grundsätzlich erfolgt bei Leerungsausfällen aufgrund der vorgenannten Fälle die Mitnahme der durch den Ausfall entstandenen Übermengen in Höhe des veranlagten Behältervolumens am nächsten regulären Abfahrtermin.

(3) Liegt kein Fall von Abs. 2 vor und unterbleibt die Abfuhr (im Rahmen der regulären Abfallentsorgung) aus Gründen, die nicht in der Einflussosphäre des*der Grundstückseigentümer*in liegen, wird die Entsorgung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich außerplanmäßig nachgeholt, sofern der Ausfall der regulären Abfuhr der Stadt innerhalb von drei Werktagen (Mo. - Fr.), einschließlich des Tages der geplanten Abfuhr, durch den*die Grundstückseigentümer*in mitgeteilt wurde. Keine außerplanmäßige Nachleerung erfolgt für 80 l Behälter, die als 40 l Behälter veranlagt sind. In diesem Fall kann der Behälter voll ausgenutzt werden und wird im Rahmen der nächsten regulären Abfuhr entleert. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung, falls die Abfuhr nur einmal im Kalendermonat unterblieben ist und nicht nachgeholt wurde.

(4) Unterbleibt die Abfuhr aus Gründen, die der*die Grundstückseigentümer*in zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf eine außerplanmäßige Nachleerung oder Gebührenermäßigung.

§ 22

Müllschleusen

(1) Die Stadt geht davon aus, dass ein ordnungsgemäßer und sauberer Betrieb von Müllschleusen die Getrenntsammlung und sortenreine Erfassung der Abfälle fördert.

(2) Die Stadt kann den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den*die Grundstückseigentümer*in unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es wird im Antrag dargelegt, mit welchen Veränderungen der einzelnen Abfallfraktionen (Restabfall, Papierabfall, Bioabfall und gelber Sack / Gelbe Tonne) pro Abfallerzeuger*in, der*die angeschlossen ist, bzw. pro Standort gerechnet wird. Hierzu ist der Abfallanfall pro Abfallfraktion und Abfallerzeuger*in bzw. Standort vor Einrichtung und Inbetriebnahme der Müllschleuse über einen Zeitraum von drei Monaten zu dokumentieren.
- b) Der*die Grundstückseigentümer*in legt eine Prognose auf der Grundlage von Erfahrungen anderer Standorte mit vergleichbarer Struktur über die zukünftige Abfallverteilung vor.
- c) Bei Behälterreduzierungen wird § 21 Abs. 1 und 2 berücksichtigt.

(3) Grundstückseigentümer*innen, die eine Müllschleuse betreiben, tragen dafür Sorge, dass es im Umfeld des Standplatzes zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen kommt, die ursächlich mit dem Betrieb der Müllschleuse in Zusammenhang zu bringen sind. Sollten illegale Ablagerungen und / oder Verschmutzungen auftreten, sind diese von den Grundstückseigentümer*innen ordnungsgemäß zu beseitigen.

(4) Stellt die Stadt wiederholt Übermüll am Standort einer Müllschleuse fest bzw. wird der nach Abs. 2a und 2b angenommene Abfallanfall überschritten, wird das Behältervolumen bzw. das Leerungsintervall in Verbindung mit § 25 unter Berücksichtigung der Regelabfuhr seitens der Stadt dem tatsächlichen Abfallanfall angepasst. Eine Entnahme von Abfällen aus den Behältern und die Mitnahme von Übermüll von den Standplätzen zum Zwecke einer anderweitigen Entsorgung oder Verteilung auf andere Behälter an anderen Standplätzen ist nicht zulässig.

(5) Eine Zusammenfassung von Standplätzen für den Betrieb von Müllschleusen ist nicht zulässig. Auf § 5 Abs. 4 wird verwiesen.

(6) Behälterreduzierungsanträge sind erst nach Genehmigung der Müllschleuse zulässig/stattzugeben.

(7) Stellt die Stadt Zuwiderhandlungen gegen die in den Absätzen 1 bis 6 festgelegten Anforderungen fest, kann die erteilte Genehmigung für den Betrieb der Müllschleuse jederzeit widerrufen werden.

§ 23 Unterflursysteme

(1) Unterflursysteme sind unterirdische Abfallsammelstationen. Es gibt drei verschiedene Systeme:

1. Unterflursysteme bestehen aus einem im Erdboden zu versenkenden Betonschacht mit einem Volumen für 5 m³ Unterflurbehälter mit Sicherheitsplattform, sowie dem eigentlichen Unterflurbehälter mit senkrechter Einwurfsäule. Unterflurbehälter stehen mit einem Füllvolumen von 3, 4 und 5 m³ zur Verfügung. Für die Leerungsrhythmen gilt § 25 Abs. 4.
2. Doppelkammer-Unterflursysteme bestehen aus einem im Erdboden zu versenkenden Betonschacht mit einem Volumen für 5 m³ Unterflurbehälter mit Sicherheitsplattform, sowie dem eigentlichen Unterflurbehälter mit senkrechter, doppelseitiger Einwurfsäule mit zwei Einwurfkammern. Doppelkammer-Unterflurbehälter stehen mit einem Füllvolumen von 2 x 1,5 m³, 2 x 2 m³ und 2 x 2,5 m³ zur Verfügung. Für die Leerungsrhythmen gilt § 25 Abs. 4.

3. Halbhunterflursysteme bestehen aus einer im Erdboden zu versenkenden Bodenwanne mit 50 cm Einbautiefe, sowie dem Sammelbehälter mit Einwurflappen. Halbhunterflurbehälter stehen mit einem Füllvolumen von 3 m³ zur Verfügung. Für die Leerungsrhythmen gilt § 25 Abs. 4.

(2) Die Stadt benennt Hersteller*innen und Modelle der für den jeweiligen Einsatzzweck geeigneten und angemessenen Unterflursysteme. Stadt und Grundstückseigentümer*innen stimmen sich über die Wahl des einzusetzenden Unterflursystems ab; die letzte Entscheidung liegt bei der Stadt.

(3) Unterflursysteme werden für Restabfall, Altpapier und Bioabfall angeboten und eingesetzt.

(4) Auf schriftlichen Antrag des*der Grundstückseigentümer*in oder des*der Inhaber*in grundstücksgleicher Rechte (im Rahmen dieses Paragraphen einheitlich Grundstückseigentümer*innen genannt) kann die Stadt auf dem Grundstück des*der Antragsteller*in Unterflursysteme anstelle der üblichen MGB für die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Verfügung stellen.

Die Einrichtung von Unterflurstandplätzen steht unter dem Vorbehalt, dass

1. die Stadt über ausreichend Mittel für die Beschaffung der benötigten Unterflursysteme verfügt;
2. der zur Verfügung stehende Baugrund für die Installation eines Unterflursystems geeignet ist;
3. der gewählte Standplatz sich in angemessener Entfernung der Nutzer*innen befindet;
4. die Unterflursysteme für Sammelfahrzeuge ohne Einschränkung anzufahren sind.

Über die Eignung eines Standplatzes stimmen sich Stadt und Grundstückseigentümer*innen ab. Die letzte Entscheidung liegt bei der Stadt.

(5) Der*die Grundstückseigentümer*in lässt die erforderliche Baugrube sowie den Betonschacht inklusive Sicherheitsplattform in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten herstellen. Die Stadt setzt den eigentlichen Unterflurbehälter ein, wenn der Betonschacht mängelfrei hergestellt ist. Den Unterflurbehälter stellt die Stadt; er verbleibt in ihrem Eigentum. Für die regelmäßige Leerung, Wartung und die dafür erforderlichen Arbeiten ist die Stadt berechtigt, jederzeit das Grundstück ungehindert zu betreten und mit den hierfür notwendigen Fahrzeugen zu befahren. Für die Nutzung des Unterflurbehälters zahlt der*die Grundstückseigentümer*in eine Gestellungsgebühr und eine Entsorgungsgebühr für die Entsorgung der eingesammelten Abfälle.

(6) Grundstückseigentümer*innen, die Unterflurbehälter aufgrund einer Vereinbarung nach dem im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2020 angebotenen Vollfinanzierungsmodell nutzen, zahlen zusätzlich eine Gebühr für die geleistete Erstellung und Finanzierung der erforderlichen Baugrube sowie des Betonschachts inklusive Sicherheitsplattform (Behälterschacht).

(7) Grundstückseigentümer*innen haben sich für einen Zeitraum von entweder zehn oder 20 Jahren zur Nutzung des Systems zu verpflichten. Die Nutzung anderer Abfallbehälter alternativ zum Unterflursystem ist während des verpflichtenden Nutzungszeitraumes ausgeschlossen.

(8) Das Unterflursystem wird durch die Stadt jeweils zu einem Monatsersten in Betrieb genommen.

(9) Die Unterflursysteme werden mit oder ohne Schließsystem ausgeliefert. Eventuelle Mehrkosten aufgrund der Änderung eines Schließsystems oder der Vervielfältigung erforderlicher Schlüssel trägt der*die Grundstückseigentümer*in.

(10) Auf Antrag können Unterflurbehälter zusätzlich gegen Gebühr geleert werden.

§ 24 Standplätze und Transportwege

(1) Die Stadt entsorgt die Restabfall-, Papier- und Bioabfallbehälter von den auf den angeschlossenen Grundstücken einzurichtenden Standplätzen. Die Standplätze sind mit der Stadt abzustimmen und alle von der Stadt gestellten Behälter sollten einen gemeinsamen Standplatz haben. Sie sind von dem*der Anschlusspflichtigen so anzulegen, dass die Behälter gefahrlos und ohne besondere Schwierigkeiten zum Sammelfahrzeug zu transportieren sind. Transportwege und Standplätze müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren der Abfallbehälter standhält. Der Behälterstandplatz und der Transportweg müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört eine ausreichende Beleuchtung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung.

(2) Der Standplatz ist so zu wählen, dass ein Rückwärtsfahren der Transportfahrzeuge grundsätzlich nicht erforderlich wird. Sollten Rückwärtsfahrten allerdings nicht vermeidbar sein, gelten hierzu die Bestimmungen aus der DGUV Regel 114-601. Sind die Voraussetzungen hierzu nicht erfüllt, kann die Stadt in Einzelfällen anordnen, dass die Abfallbehälter am Abfuhrtag an der nächsten, mit einem Abfallsammelfahrzeug befahrenen Straße oder an einem zentralen Standplatz bereitgestellt werden. Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Sammlung, zum Transport, zur Behandlung oder zur Entsorgung von Abfall kann die Stadt räumlich und zeitlich begrenzte Modellversuche durchführen. Anschlusspflichtige und Abfallbesitzer*innen sind zur Teilnahme an dem Modellversuch verpflichtet, ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Mehr- oder Minderkosten dürfen dabei nicht geltend gemacht werden.

(3) Eine Versenkung oder die Aufhängung der Abfallbehälter am Standplatz ist nur zulässig, wenn der Behälter am Abfuhrtag ebenerdig bereitgestellt wird. Die Regelung zur Aufhängung in Satz 1 hat ab dem 01.01.2011 Gültigkeit. Es dürfen keine Stufen vorhanden sein, etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen auszugleichen, die einen Transport der Behälter durch 2 Personen bei vertretbarem Aufwand möglich machen. Ist dies nicht möglich, muss die Bereitstellung an einem Standplatz erfolgen, der vom Sammelfahrzeug angefahren werden kann.

(4) Der Transportweg für die Behälter darf nicht mehr als 15 m vom Fahrbahnrand einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße betragen; dabei wird der über öffentliche Flächen (Bürgersteige, Radwege, Straßenbegleitgrün) führende Transportweg nur mit bis zu 6 m berücksichtigt. Die Standplätze und die Transportwege müssen an den Abfuhrtagen frei zugänglich sein. Der Standplatz und der Transportweg für Behälter ab 1.100 l muss ebenerdig sein. Die Durchgangsbreite des Transportweges muss mindestens 1,10 m für 40 l – 240 l und 1,5 m für 1.100 l Behälter betragen. Ausnahmen zu der in Satz 4 genannten Regelung sind mit der Stadt abzustimmen. Der Standplatz für Behälter ab 5.000 l muss vom Sammelfahrzeug angefahren werden können.

(5) Können vor dem 01.01.2002 errichtete Standplätze oder Transportwege aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht oder nicht ohne unzumutbaren Aufwand den Vorschriften dieser Satzung angepasst werden, wird zur Abgeltung des hierdurch verursachten Mehraufwandes ein Transportzuschlag nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erhoben. In Ausnahmefällen können auf Antrag des*der Grundstückseigentümer*in bei nach dem 01.01.2002 errichteten nicht satzungsgemäßen Standplätzen die Behälter gegen Transportzuschlag vom Standplatz abgeholt werden, sofern dabei nicht mehr als eine Stufe zu überwinden ist.

(6) Der Transportzuschlag entfällt, wenn der*die Anschlusspflichtige den Behälter zur Entleerung bis 06:00 Uhr des Abholtages bereitstellt (Bereitstellung). Die Bereitstellung darf frühestens am

Abend vor dem Abholtag, jedoch nicht vor 20:00 Uhr durchgeführt werden. Die Bereitstellung bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Stadt. In den genehmigten Fällen sind die Behälter zu den in § 25 Abs. 1 genannten Abfuhrzeiten auf privater Fläche an der Grundstücksgrenze in unmittelbarer Nähe zum Fahrbahnrand einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße oder, wenn das aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, auf dem Bürgersteig, in Ausnahmefällen auch am äußeren Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Die bereitgestellten Behälter müssen frei zugänglich sein. Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Bei Veränderungen von Standplätzen darf die Transportzugänglichkeit verglichen mit dem bisherigen Zustand nicht verschlechtert werden.

(7) Bei Wohnanlagen, deren Erschließung nicht für Sammelfahrzeuge zugelassen ist, ist ein Gemeinschaftsstandplatz innerhalb von 15 m zur befahrbaren Straße einzurichten.

(8) Türen und Tore auf dem Transportweg, die nicht selbständig offen stehen bleiben und dadurch eine reibungslose Abfallbeseitigung behindern, müssen mit einer geeigneten Feststellvorrichtung versehen sein. Sie müssen so weit zu öffnen sein, dass der Transport nicht behindert wird. Türhaken sind in einer Mindesthöhe von 80 cm anzubringen. Dies gilt nicht für Brandschutztüren. Für Transportwege mit Brandschutztüren gilt grundsätzlich die Bereitstellung der Behälter gemäß § 24 Abs. 6 durch den*die Anschlusspflichtige*n.

(9) Die Restabfall-, Laub- und Grüngutsäcke sind am Abfuhrtag zu den in § 25 Abs. 1 genannten Abfuhrzeiten am Fahrbahnrand einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen.

(10) Schäden, die dem ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter zuzuordnen sind, sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

(11) Besteller*innen von Großcontainern sind verantwortlich für das Vorhalten eines geeigneten Standplatzes, der genügend Raum für die Aufstellung des Containers bietet. Dabei ist auch die notwendige Rangierfreiheit der Containerfahrzeuge für die Aufstellung oder Abholung des Containers zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Standplätzen auf privaten Grundstücken übernehmen die Besteller*innen die Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit Containerbewegungen auf der privaten Standfläche entstehen.

§ 25 Abfuhrzeiten

(1) Die Stadt bestimmt die Zeit und die Häufigkeit der Abfuhr. Grundsätzlich kann die Abfuhr unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr erfolgen.

(2) Die Bioabfallbehälter werden grundsätzlich einmal alle zwei Wochen entleert. 80 l Bioabfallbehälter werden nach § 21 Abs. 3 einmal alle vier Wochen geleert werden. Die Papierbehälter werden grundsätzlich einmal alle vier Wochen entleert. Ausnahmen legt die Stadt fest.

(3) Die Restabfallbehälter werden grundsätzlich einmal alle zwei Wochen geleert. Von dieser Regelung werden auf Antrag die 1.100 l Restabfallbehälter ausgenommen, wenn keine ausreichende Stellfläche vorhanden ist oder eingerichtet werden kann. Die 40 l Restabfallbehälter werden alle zwei Wochen oder alle vier Wochen geleert.

(4) Die Unterflurbehälter gemäß § 23 werden wie folgt entleert:

1. für Restabfall und Bioabfall: grundsätzlich einmal alle zwei Wochen;
2. für Papier: grundsätzlich einmal alle vier Wochen.

Ausnahmen legt die Stadt fest.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über

1. die Auskunftspflichten nach § 6,
2. die getrennte Entsorgung nach § 14,
3. die separate Erfassung von schadstoffbelasteten Abfällen nach § 15 Abs. 2,
4. die separate Erfassung von elektrischen und elektronischen Geräten nach § 16,
5. die sachgemäße Behandlung der Behälter nach § 19 Abs. 4,
6. die sortenreine Sammlung nach § 20,
7. den Anschluss des Grundstückes an die städtische Einrichtung und die Abholung der Abfälle nach § 21,
8. die Bereitstellung von Abfallbehältern nach § 24 Abs. 6 S. 2,
9. das Zurückstellen der Abfallbehälter nach einer Bereitstellung gem. § 24 Abs. 6 S. 6,
10. die Bereitstellung von Sperrgut gem. § 18 Abs. 5 S. 1.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 28 Sonstige Verstöße gegen die Satzung

Behälter, die nicht sachgemäß befüllt sind, werden stehen gelassen oder ungeleert zurückgebracht. Soweit der*die Verursacher*in bzw. der*die Grundstückseigentümer*in nicht unverzüglich einen sachgemäßen Befüllungszustand herstellt, behält sich die Stadt vor, den Behälter nachzubehandeln. Die Kosten für vergebliche Anfahrten, Behältertransporte und ggf. Nachbehandlung werden dem*der Verursacher*in bzw. dem*der Grundstückseigentümer*in in Rechnung gestellt. Abfall, der nicht absprachegemäß zur Sperrgutsammlung bereitgestellt wurde, wird auf Kosten des*der Verursacher*in abgefahren.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung mit ihren Anlagen 1 und 2 tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung) vom 05.12.2023 außer Kraft.

Kiel, den 29.11.2024

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer
(Stadtsiegel)

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3 Nr. 2)
Liste der von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossenen Abfallarten

EAV-Schlüssel	Abfallbezeichnung
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlartige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle

05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 03 18	Kohlenstoffe, die Abfälle aus der Anodenherstellung enthalten, mit Ausnahme der Kohlenstoffe, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)

10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 11*	Altglas in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährl. Bestandteile enthalten
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 05 fallen
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten

16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

* gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

**Anlage 2 (zu § 15 Abs. 4):
Mengenbegrenzung für die Anlieferung bei der Schadstoffsammelstelle**

Abfallart	Max. Anlieferungs- menge	Max. Behältervolumen/ -bruttogewicht
Autobatterien	60 kg	35 kg
Altöl	50 kg	25 l
Farben, Lacke	100 kg	20 l
Fotochemikalien	20 kg	10 l
Holzschutzmittel	20 kg	10 l
Knopfzellen	0,1 kg	1 l
Laugen	20 kg	10 l
Leuchtstoffröhren	10 Stk.	
Ölgemische, Kraftstoffe	40 kg	20 l
Organische Lösungsmittel	20 kg	10 l
Pflanzenschutzmittel, Insektizide	10 kg	5 l
Quecksilber	1 kg	1 l
Säuren	30 kg	25 l
Spraydosen	20 Stk.	1 l
Trockenbatterien	5 kg	5 l
Chemikalien	10 kg	1 l
Feuerlöscher	2 Stk.	12 l